Landratsamt Deggendorf

41-6433 Fr

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung wegen Fristablauf für die Wasserkraftanlage Pankofer Mühle, am linksseitigen Plattlinger Mühlbach, Stadt Plattling

Betreiber: Martin Pankofer, Pankofenmühle 4, 94447 Plattling

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

# B E K A N N T M A C H U N G

Herr Martin Pankofer hat Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb seines Kraftwerkes am linksseitigen Plattlinger Mühlbach gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Deggendorf auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Herangezogen für die Beurteilung wurden die Feststellungen des beteiligten Ing.-Büros Pfeffer, Regen, bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens

* Die komplett betroffene Fläche der Wasserkraftanlage beträgt ca. 930 m². Die Fläche beinhaltet den Fischpass, die Flutmulde, das Einlaufbauwerk und das Krafthaus. Es werden keine baulichen oder wasserrechtlichen Veränderungen durchgeführt, weshalb die Auswirkungen unterdurchschnittlich sind.

1. Standort des Vorhabens
   1. Nutzungskriterien

Es werden keine baulichen oder wasserrechtlichen Veränderungen durchgeführt, weshalb eine Betroffenheit nicht zu befürchten ist.

* 1. Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regeneration von Wasser, Boden, Natur werden nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild bleibt erhalten.

2.3 Schutzkriterien

Vorhandene Schutzgebiete FFH-Gebiet, sowie im näheren Umkreis ein gesetzlich geschütztes Biotop (Objektnummer 7243-1065) werden nicht beeinträchtigt. Weitere Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

1. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben hat

* keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet sowie die betroffene Bevölkerung,
* keinen grenzüberschreitenden Charakter,
* keine Eingriffsschwere für Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien,
* keine Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Auswirkungen.

Zusammenfassung:

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der Auswirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen, nachteilige Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand können ausgeschlossen werden. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991 3100-365, eingeholt werden.

Deggendorf, 18.08.2020

Landratsamt Deggendorf

Bischoff

Oberregierungsrätin